

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 München, den 20. April 2009

Datum	Inhalt	Seite
14.4.2009	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (Haushaltsgesetz – HG – 2009/2010) 630-2-17-F	86
14.4.2009	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2009) 605-1-F	111

630-2-17-F

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (Haushaltsgesetz – HG – 2009/2010)

Vom 14. April 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als **Anlage** beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 41 219 100 600 € für das Haushaltsjahr 2009 und 42 746 762 600 € für das Haushaltsjahr 2010 festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2009 bis zur Höhe von Null €,
2. im Haushaltsjahr 2010 bis zur Höhe von Null €,
3. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2008 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen aus Mitteln des Bundes, die zur Förderung des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2009 bis zur Höhe von 300 000 €,
2. im Haushaltsjahr 2010 bis zur Höhe von 200 000 €.

²Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushalt veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) ¹Die Kreditermächtigung des Abs. 1 erhöht sich um die Beträge, die im betreffenden Haushaltsjahr zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt sowie zur Kursstützung von Staatsanleihen erforderlich sind; sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten

oder sonstiger günstigerer Bedingungen notwendig werden. ²Das Staatsministerium der Finanzen darf im Rahmen von Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November eines Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von zwei v.H. des in Art. 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. ²Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht v.H. des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. ²Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104b Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Abs. 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 100 000 000 € aufzunehmen.

(3) ¹Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte

Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. ²Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres frei gewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 BayHO, ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 03 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Nach Abs. 1 und nach Art. 41 BayHO gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) Daneben sind aus Bundesmitteln finanzierte Ausgaben zu sperren, soweit auf Grund von Etatentscheidungen des Bundes absehbar ist, dass gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan geringere Bundesmittel eingehen werden.

Art. 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Art. 50 Abs. 6 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630–1–F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139), erhält folgende Fassung:

„(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Wertigkeiten von Leerstellen anzupassen.“

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter, Beamte und Richter auf Zeit, Beamte und Richter auf Probe (Titel 422 01 bis 422 06 und Titel 422 11 bis 422 15), für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsamt (Titel 422 21 bis 422 25), für abgeordnete Beamte und Richter (Titel 422 31 bis 422 35), sowie für Arbeitnehmer (Titel 428 01 bis 428 07) gebunden. ²Bei der Bewirtschaftung der Stellenpläne und der Personalausgaben sind Nrn. 2 und 3 der Durchführungbestimmungen verbindlich zu beachten.

(2) ¹Die im Haushaltsplan 2009 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer dürfen nicht vor dem 1. Oktober 2009 und die im Haushaltsplan 2010 neu ausgebrachten Stellen nicht vor dem 1. Oktober 2010 besetzt werden; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Einzelfällen Aus-

nahmen zulassen. ²Frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer dürfen frühestens nach Ablauf von drei Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden; dies gilt auch für Stellen in Titelgruppen und für Stellen, die bei den Titeln 428 21 und 428 22 veranschlagt sind; für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gelten die Stellenwiederbesetzungssperren sinngemäß. ³Satz 2 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines schwerbehinderten Menschen. ⁴Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen. ⁵Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO (Art. 4 Sätze 1 und 2 BayBesG) wird nicht angewendet. ⁶Abweichend von Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHO können in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 kw-Vermerke, die im Rahmen der Neugliederung der Geschäftsbereiche oder der Verwaltungsreform auszubringen sind, mit einer zeitlichen Einschränkung versehen werden.

(3) Wird einem Bediensteten Elternzeit gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Ausfallsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Ausfallkräften verwendet werden.

(4) ¹In den Kapiteln 15 06 bis 15 27, 15 32 bis 15 48, dem Kapitel 15 50 sowie in den Kapiteln 15 59 bis 15 64 können die Hochschulen und das Elitenetzwerk Bayern innerhalb ihres jeweiligen Kapitels die Wertigkeiten der ausgebrachten (Plan-) Stellen für Forschung und Lehre neu festsetzen, soweit sie frei sind oder frei werden und ein unabweisbarer Bedarf hierfür besteht. ²Veränderungen im Bereich der (Plan-) Stellen für die Hochschulverwaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Staatsministerium der Finanzen. ³Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich keine höheren Personalbedarfskosten ergeben, als es dem Gegenwert der umgewandelten Stellen entspricht. ⁴Im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule können Stellen nach Kapitel 15 28 bzw. 15 49 umgesetzt und vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabweisbaren Personalbedarfs zugewiesen werden. ⁵Hierbei können die Stellenwertigkeiten kostenneutral neu festgelegt werden. ⁶Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Wertigkeiten der in Kapitel 13 30 Titelgruppe 56 und Kapitel 15 06 Titelgruppe 86 ausgebrachten (Plan-) Stellen kostenneutral neu festzusetzen.

(5) ¹Sind im Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Beamte oder Arbeitnehmer in den Staatsdienst zu übernehmen, so gelten die dafür erforderlichen (Plan-) Stellen zusätzlich in der entsprechenden Wertigkeit für die Dauer von zwei Jahren als im Staatshaushalt bewilligt. ²Nach diesem Zeitraum sind diese Beschäftigten in andere geeignete, freie und besetzbare (Plan-) Stellen einzuweisen. ³Soweit bei der entsprechenden Verwaltung hierfür keine geeigneten (Plan-) Stellen zur Verfügung stehen, gelten Leerstellen der entsprechenden Wertigkeit als bewilligt; Art. 50 Abs. 5 BayHO ist entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Im Rahmen des Bayerischen Genomforschungsnetzwerks, des Bayerischen Forschungsnetzwerks Immuntherapie, dem Professorinnenprogramm und zur Einrichtung von Projekten in den drei Förderlinien im Rahmen der Exzellenzinitiative wird das Staatsminis-

terium der Finanzen zur Schaffung von Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer ermächtigt. ²Die Stellen erhalten den Vermerk „kw mit Auslaufen der Finanzierung“. ³Im Fall der Exzellenzinitiative können gesetzliche und arbeitsvertraglich vereinbarte Beihilfeleistungen für Beamte und Arbeitnehmer auf nach Satz 1 geschaffenen Planstellen bzw. Stellen auch zu Lasten der Beihilfeansätze bei Kapitel 15 02 Titelgruppe 61 bis 65 gewährt werden, wenn die betreffenden Dienststellen im Gegenzug einen Beitrag in Höhe des Durchschnittsbetrags der jährlichen Beihilfe- und Verwaltungsaufwendungen pro Beihilfeanspruch an den Staatshaushalt abführen; das Staatsministerium der Finanzen teilt den betroffenen Dienststellen die nach den Aufwendungen des Vorjahres zu bestimmenden Beträge mit.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird zur Schaffung von Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer aus Zuwendungen Dritter und aus Studienbeiträgen bis zu 75 v. H. des Beitragsaufkommens ermächtigt. ²Diese Stellen dürfen nur so lange in Anspruch genommen werden, als die Personalaufwendungen (im Fall von Planstellen grundsätzlich mit Versorgungszuschlag) aus Studienbeiträgen finanziert werden können oder von dritter Seite erstattet werden und die Anschlussfinanzierung gesichert ist. ³Gesetzliche und arbeitsvertraglich vereinbarte Beihilfeleistungen für Beamte und Arbeitnehmer auf nach Satz 1 geschaffenen Planstellen bzw. Stellen können abweichend von Satz 2 auch zu Lasten der Beihilfeansätze bei Kapitel 15 02 Titelgruppe 61 bis 65 gewährt werden, wenn die betreffenden Dienststellen im Gegenzug einen Beitrag in Höhe des Durchschnittsbetrags der jährlichen Beihilfe- und Verwaltungsaufwendungen pro Beihilfeanspruch an den Staatshaushalt abführen; das Staatsministerium der Finanzen teilt den betroffenen Dienststellen die nach den Aufwendungen des Vorjahres zu bestimmenden Beträge mit. ⁴Auf diesen Stellen geführtes Lehrpersonal hat grundsätzlich die volle Lehrverpflichtung zu erbringen.

(8) Der Besoldungsdurchschnitt gemäß § 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 491) und Art. 26 Abs. 2 BayBesG darf im Vollzug bis zu fünf v. H. gegen haushaltmäßigen Ausgleich im laufenden Haushaltsjahr überschritten werden.

(9) ¹Die im Haushaltsplan 2009 im Rahmen des künftigen Neuen Dienstrechts in Bayern kostenwirksam gehobenen Stellen dürfen erst ab 1. September 2009 in ihrer neuen Wertigkeit in Anspruch genommen werden. ²Die im Haushaltsplan 2010 im Rahmen des künftigen Neuen Dienstrechts in Bayern kostenwirksam gehobenen Stellen dürfen erst ab 1. September 2010 in ihrer neuen Wertigkeit in Anspruch genommen werden. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Stellenhebungen kostenneutral um bis zu vier Monate früher in Anspruch genommen werden. ⁴Die frühere Inanspruchnahme bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags im Rahmen einer gesonderten Stellenplanüberleitung die Amtsbezeichnungen im Stellenplan auf die besoldungsgesetzlichen Amtsbezeichnungen bzw. Grundamtsbezeichnungen zu reduzieren und die zugehörigen Stellenzahlen zusammenzufassen.

Art. 6a

Sperre frei werdender Stellen bis 1997

(entfallen)

Art. 6b

Sperre frei werdender Stellen ab 2005

(1) ¹In den Jahren 2005 bis 2019 sind 9 000 frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer zu sperren (einschließlich der Stellen bei Titel 428 21, der Stellen bei Titel 428 22 des Einzelplans 08 und der Stellen bei Titelgruppen der Einzelpläne 03B und 12), und zwar je 750 Stellen in den Jahren 2005 bis 2008, je 600 Stellen in den Jahren 2009 bis 2013 und je 500 Stellen in den Jahren 2014 bis 2019. ²Die Jahresraten können unbegrenzt überschritten, jedoch jeweils nur um bis zu 75 Stellen unterschritten werden. ³Die Gesamtunterschreitung darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 450 Stellen betragen. ⁴Sie muss spätestens im Jahr 2019 ausgeglichen werden. ⁵In die Sperre nicht einbezogen werden Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende sowie Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Ersatzstellen.

(2) Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags verteilt die Sperre nach Vorlage eines Berichts der Staatsregierung auf die Einzelpläne; der Bericht ist für jedes Jahr gesondert bis spätestens 1. April vorzulegen.

(3) Werden bei einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch einen externen Berater im Abschlussbericht Möglichkeiten für einen Stellenabbau aufgezeigt, darf in den untersuchten Bereichen bis zu einer Entscheidung der Staatsregierung über die Umsetzung der Untersuchungsergebnisse nur jede dritte frei werdende Stelle wiederbesetzt werden.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Vollzug der Stellensperre zu erlassen. ²Hierbei sind Festlegungen über die Einhaltung der Stellenobergrenzen zu treffen.

(5) Die nach den Abs. 1 und 2 gesperrten Stellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

Art. 6c

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) ¹In den Jahren 2009 und 2010 sind jeweils 150 freie und frei werdende Stellen gesperrt und der Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten, wobei eine Übererfüllung der Quote des Vorjahres auf die Quote des Jahres 2009 bzw. des Jahres 2010 angerechnet werden kann. ²Die Stellensperre verteilt sich auf die Ressorts im Verhältnis ihres Anteils an den nach dem Teil 2 SGB IX maßgeblichen Arbeitsplätzen des Freistaates Bayern. ³Als Stellen im Sinn des Satzes 1 gelten alle Arbeitsplätze im Sinn des Teils 2 SGB IX.

(2) ¹Können nach Abs. 1 gesperrte Stellen nicht mit neu eingestellten schwerbehinderten Menschen besetzt werden, so werden in entsprechendem Umfang Stellen, für die gemäß Art. 6 Abs. 1 Stellenbindung be-

steht, nach Kap. 13 03 Tit. 422 05 umgesetzt. ²Sie sind grundsätzlich entsprechend dem Stellenbestand des jeweiligen Ressorts auf die Laufbahngruppen zu verteilen. ³Das Staatsministerium der Finanzen weist die Stellen auf Antrag anderen Verwaltungen für die Neueinstellung schwerbehinderter Menschen zu. ⁴Es kann die Amtsbezeichnungen und Wertigkeiten bei unveränderter Stellenzahl kostenneutral ändern.

(3) ¹Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ²Art. 6b bleibt unberührt.

Art. 6d

Ersatzstellen bei Altersteilzeit, begrenzter Dienstfähigkeit und bei Arbeitszeitmodellen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Stellen auszubringen, wenn Beamten die Arbeitszeit entsprechend §§ 27 und 29 Abs. 3 BeamStG (begrenzte Dienstfähigkeit) herabgesetzt wird oder Teilzeitbeschäftigung nach Art. 91 Abs. 1 bis 4 BayBG (Altersteilzeit) bewilligt worden ist und jeweils ein Bedarf besteht, die durch die Herabsetzung der Arbeitszeit bzw. durch die Gewährung von Altersteilzeitbeschäftigung entstehenden personellen Kapazitätsverluste zu ersetzen (Ersatzstellen).

(2) ¹Als Ausgleich für einen begrenzt dienstfähigen Beamten kann für die Dauer der begrenzten Dienstfähigkeit eine Ersatzstelle in der gleichen Wertigkeit ausgebracht werden. ²Die Ersatzstelle fällt mit dem Ende der begrenzten Dienstfähigkeit weg. ³Die Ausbringung der Ersatzstelle ist auf den dem Gehaltsbruchteil entsprechenden Stellenbruchteil beschränkt, der sich aus der Differenz der Dienstbezüge gemäß § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung und den nach § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung zu zahlenden Bezügen ergibt. ⁴Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ändert sich der Stellenbruchteil entsprechend. ⁵Wird der Beamte während der begrenzten Dienstfähigkeit befördert, ändert sich die Wertigkeit des Stellenbruchteils entsprechend.

(3) ¹Als Ausgleich für einen Beamten in Altersteilzeit kann in den Fällen des Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG (Teilzeitmodell) mit Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung, in den Fällen des Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG (Blockmodell) mit Beginn der Freistellungsphase jeweils bis zum Ende der Altersteilzeitbeschäftigung eine Ersatzstelle im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn ausgebracht werden. ²In Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, muss, soweit möglich, die Ersatzstelle zunächst während der regelmäßigen Dauer des Vorbereitungsdienstes von einem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst besetzt werden. ³Die Ersatzstelle fällt mit Ablauf der Altersteilzeitbeschäftigung weg. ⁴Die Ausbringung der Ersatzstelle ist im Fall des Blockmodells auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil, im Fall des Teilzeitmodells auf die Hälfte des durchschnittlichen Stellenbruchteils beschränkt. ⁵Der durchschnittliche Stellenbruchteil entspricht dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten

fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung. ⁶Weicht auf Grund von Rundungen die der Gewährung von Altersteilzeit tatsächlich zugrunde gelegte hälftige durchschnittlich geleistete Arbeitszeit in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit von der rechnerischen hälftigen durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit im Sinn des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG ab, ist der durchschnittliche Stellenbruchteil entsprechend zu korrigieren.

(4) ¹Der Unterschied zwischen dem durch den Beamten in Altersteilzeit ohnehin belegten Stellenanteil und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil im Sinn des Abs. 3 Satz 5 ist bis zum Wegfall der Ersatzstelle gesperrt. ²Im Anschluss daran kann der durchschnittliche Stellenbruchteil nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre (Art. 6 Abs. 2) wieder besetzt werden.

(5) Für Lehrer an öffentlichen Schulen ist für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht wird, ein Bruchteil von $\frac{1}{18}$ einer Planstelle in der entsprechenden Laufbahngruppe zu sperren, wenn der Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2004 liegt; beginnt die Altersteilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 2003, beträgt die Sperre $\frac{1}{12}$.

(6) ¹Abs. 1 bis 4 gelten für die Altersdienstermäßigung bei Richtern (Art. 8c BayRiG) und für die begrenzte Dienstfähigkeit bei Richtern (Art. 78a BayRiG) entsprechend. ²Der durchschnittliche Stellenbruchteil im Sinn des Abs. 3 Satz 5 ist in den Fällen des Art. 8c Abs. 2 Nr. 1 BayRiG (Teilzeitmodell) und in den Fällen des Art. 8c Abs. 2 Nr. 2 BayRiG (Blockmodell) in jedem Fall 1,0. ³In den Fällen des Art. 8c Abs. 3 Satz 1 BayRiG (modifiziertes Blockmodell) entspricht der durchschnittliche Stellenbruchteil dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersdienstermäßigung, höchstens jedoch dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersdienstermäßigung. ⁴Die Ausbringung der Ersatzstelle ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells zeitlich auf die Freistellungsphase und im Umfang auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil beschränkt. ⁵Ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells die Differenz aus dem fiktiven Stellenbruchteil, der dem während der Arbeitsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Dienstanteil entspricht, und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil größer als Null, ist diese Differenz vorrangig während der Arbeitsphase wertmäßig zu sperren.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei Arbeitszeitmodellen mit einer längerfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, die zu einer zeitweisen völligen Freistellung von der Arbeitsleistung (Freistellungsphase) führen, für die Dauer der Freistellungsphase eine Ersatzstelle auszubringen. ²Die Ersatzstelle wird in der Wertigkeit des Bediensteten ausgebracht, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt. ³Der Umfang der Ersatzstelle ist auf den Stellenbruchteil begrenzt, der dem während des Arbeitszeitmodells außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitanteil entspricht. ⁴Die Ersatzstelle kann nur mit einem bis zur Beendigung der Freistellung zeitlich befristet beschäftigten Bediensteten besetzt werden. ⁵Auf einer für einen Beamten oder Richter ausgebrachten Ersatzstelle kann stattdessen ein Beamter oder Richter im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn beschäftigt werden, sofern nach dem

Wegfall der Ersatzstelle eine sofortige Übernahme dieses Beamten auf anderweitig frei werdenden, besetzbaren Planstellen gesichert ist. ⁶Zum Ausgleich für die Ersatzstelle ist die Stelle des Bediensteten, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt, während der Gesamtdauer des Arbeitszeitmodells in Höhe des Unterschieds zwischen dem durch den Bediensteten ohnehin belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil, der dem außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitanteil entspricht, zu sperren. ⁷Eine geplante Inanspruchnahme von Ersatzstellen im Rahmen von Arbeitszeitmodellen ist dem Staatsministerium der Finanzen vor der Genehmigung der Arbeitszeitmodelle anzuzeigen.

(8) ¹Über den weiteren Verbleib der nach den Abs. 1 bis 7 ausgebrachten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug zu erlassen.

Art. 6e

Sperre frei werdender Stellen im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit und der Unterrichtspflichtzeit

(1) ¹Im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Beamten, der entsprechenden Umsetzung auf das richterliche Personal und der Erhöhung der Unterrichtspflichtzeit der Lehrer sind insgesamt 4 640 frei werdende Stellen für planmäßige Beamte, Richter und andere Stellen für Beamte zu sperren (6e-Sperre). ²In die 6e-Sperre können vergleichbare Stellen für Arbeitnehmer einbezogen werden. ³In die 6e-Sperre nicht einbezogen werden Stellen der staatlichen Hochschulen, der staatlichen Kliniken und Krankenhäuser sowie Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Ersatzstellen. ⁴In die 6e-Sperre sollen die Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nicht einbezogen werden.

(2) ¹Die 6e-Sperre verteilt sich wie folgt auf die Einzelpläne (Sperrekontingente), wobei bei Stellenumsetzungen zwischen den Einzelplänen entsprechende anteilige Sperrekontingente auf die aufnehmende Verwaltung übergehen können:

Einzelplan	Sperrekontingente
02	5
03A	1 098
03B	65
04	394
05	2 105
06	640
07	12
08	150
10	61
12	86
15	24
	Summe 4 640

²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, an Hand der derzeitigen Stellenstruktur die Sperrekontingente in monetäre oder vergleichbare Einheiten umzurechnen und entsprechend dieser Einheiten die 6e-Sperre zu vollziehen. ³Die 6e-Sperre sowie die Sperrekontingente können daher von den in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 genannten absoluten Zahlen abweichen.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 gesperrten Planstellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Vollzug der 6e-Sperre und Sperrekontingente zu erlassen. ²Art. 6b und 6c bleiben unberührt.

Art. 6f

Sperre frei werdender Stellen im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer

(1) ¹Im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer sind insgesamt 500 frei werdende Stellen für Arbeitnehmer zu sperren (6f-Sperre). ²In die 6f-Sperre können vergleichbare Planstellen einbezogen werden. ³In die 6f-Sperre nicht einbezogen werden Stellen der staatlichen Schulen im Einzelplan 05, der staatlichen Hochschulen, der staatlichen Kliniken und Krankenhäuser, der Theater und Bühnen, der Straßenmeistereien und Autobahnmeistereien sowie Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Ersatzstellen. ⁴In die 6f-Sperre sollen die Stellen für Auszubildende nicht einbezogen werden.

(2) ¹Die 6f-Sperre verteilt sich wie folgt auf die Einzelpläne (Sperrekontingente), wobei bei Stellenumsetzungen zwischen den Einzelplänen entsprechende anteilige Sperrekontingente auf die aufnehmende Verwaltung übergehen können:

Einzelplan	Sperrekontingente
02	1
03A	166
03B	26
04	80
05	5
06	67
07	2
08	44
10	20
12	66
15	23
	Summe 500

²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, an Hand der derzeitigen Stellenstruktur die Sperrekontingente in monetäre oder vergleichbare Einheiten umzurechnen und entsprechend dieser Einheiten die 6f-Sperre zu vollziehen. ³Die 6f-Sperre sowie die

Sperrekontingente können daher von den in Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten absoluten Zahlen abweichen.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 gesperrten Stellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Vollzug der 6f-Sperre und Sperrekontingente zu erlassen. ²Art. 6b, 6c und 6e bleiben unberührt.

Art. 6g

Besetzung von Stellen für Arbeitnehmer

(1) ¹Stellen oder Stellenbruchteile für Arbeitnehmer, für die gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 oder auf Grund eines Haushaltsvermerks Stellenbindung besteht, sind bei einer Nachbesetzung dauerhaft mindestens eine Entgeltgruppe niedriger zu besetzen, wenn

1. der bisherige Stelleninhaber vor dem 1. November 2006 auf Grund tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablaufs, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in einer höheren Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft war,
2. der bisherige Stelleninhaber auf Grund haushaltsrechtlicher Bestimmungen auf einer niederwertigeren Stelle verrechnet wurde und
3. der neue Stelleninhaber bei gleicher Tätigkeit eine oder mehrere Entgeltgruppen niedriger eingestuft wird.

²Die niederwertigere Besetzung wirkt ab dem Zeitpunkt der Nachbesetzung auch für die folgenden Nachbesetzungen. ³Die niederwertigere Besetzung nach den Sätzen 1 und 2 soll bei der haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Stellenüberwachung vermerkt werden.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 Sätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) Über die endgültige Absenkung der gemäß Abs. 1 Sätze 1 und 2 in einer niedrigeren Entgeltgruppe besetzten Stellen für Arbeitnehmer ist in künftigen Haushaltsplänen zu entscheiden.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnnummer, im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 2009 und 2010 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Die in Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/1972, Art. 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1977/1978, Art. 8 Abs. 2, 4 und 6 des Haushaltsgesetzes 1979/1980, Art. 8 Abs. 2 und 4 des Haushaltsgesetzes 1981/1982, § 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1988, Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1993/1994, Art. 8 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 1995/1996, Art. 8 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1997/1998, Art. 8 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1999/2000 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2000 und Art. 8 Abs. 2 und 5 des Haushaltsgesetzes 2001/2002 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2002, Art. 8 Abs. 5 und 9 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes 2003/2004 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2004, Art. 8 Abs. 4 bis 6, 8 und 9 des Haushaltsgesetzes 2005/2006 und Art. 2a Abs. 2, Art. 8 Abs. 3, 5, 6, 9, 11, 13 und 14 des Haushaltsgesetzes 2007/2008 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 getroffenen Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Vorhaben zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in bestehenden staatlichen Gebäuden dem Abschluss von Performance-Contracting-Verträgen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 5 Mio. € jährlich zuzustimmen, wenn sämtliche entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) innerhalb einer Vertragslaufzeit von maximal zehn Jahren aus den erwarteten Energieeinsparungen getragen werden können und die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist. ²Dabei kann eine einwendungs- und einredefreie Forfaitierung der Grundvergütung bis zu einem Anteil von höchstens 50 v. H. zugelassen werden. ³Ist der Anteil der laufenden Zahlungsverpflichtungen, der auf die getätigten Investitionen des Contractors in technische Geräte, Anlagen und Sachen entfällt, geringer, gilt der niedrigere Vomhundertwert.

(3) ¹Die bei Kapitel 13 06 Titel 911 01 und 919 01 gebildeten Rücklagenbestände sowie die Bestände aus Sondervermögen bei den Kapiteln 80 10 bis 80 37 können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. ²Soweit dadurch die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden sowie die Kreditermächtigung nach Art. 2a des Haushaltsgesetzes 2007/2008 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 noch nicht beansprucht werden müssen, können sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

(4) Nach Art. 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 BayHO wird zugelassen, dass Betreibern von Kinderbetreuungseinrichtungen Räumlichkeiten in staatseigenen Liegenschaften insoweit gegen einen verbilligten Mietzins überlassen werden, als ohne eine Verbilligung der Raumkostenanteil zu höheren als marktüblichen Elternbeiträgen führen würde.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermäch-

tigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht am staatseigenen Grundstück Flst. Nr. 472/315 der Gemarkung Schwabing zu ca. 4 672 m² einzuräumen.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH Bad Reichenhall/Bayerisch Gmain zum Zweck der Erweiterung der Rupertus-Therme im Staatsbad Bad Reichenhall ein auf die Dauer von 99 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht auf der rd. 833 m² großen Fläche des staatseigenen Grundstücks Flst. Nr. 670/2, Gemarkung Bad Reichenhall, einzuräumen.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. ein unentgeltliches Erbbaurecht von insgesamt bis zu 15 000 m² an den für die Bebauung vorgesehenen Teilgrundstücken der staatseigenen Grundstücke Flst. Nr. 1945/79 der Gemarkung Erlangen mit 108 020 m², Flst. Nr. 1945/81 der Gemarkung Erlangen mit 2 290 m² und Flst. Nr. 1945/80 der Gemarkung Erlangen mit 16 552 m² einzuräumen. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, die für die Forschungsgruppe „Optik, Information und Photonik“ an der Universität Erlangen-Nürnberg beschafften Vermögensgegenstände (geschätzter Wert bis zu 10 Mio. €) auf die Max-Planck-Gesellschaft zu übertragen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht am staatseigenen Grundstück Flst. Nr. 421/3 der Gemarkung Neuhausen zu ca. 6 329 m² einzuräumen.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht an Teilflächen aus den staatseigenen Grundstücken Flst. Nrn. 6105, 6105/1, 6105/2, 6105/3, 6140, 6141, 6145, 6146, 6146/1, 6147, 6148, 6149, 6150, 6151, 6152, 6153, 6154, 6155/2 und 6161 jeweils der Gemarkung München Sektion 4 an der Linprunstraße in München im Ausmaß von insgesamt ca. 2 500 m² einzuräumen.

(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der LfA Förderbank Bayern in den Jahren 2009 und 2010 jeweils eine globale Rückbürgschaft in Höhe von jeweils 100 Mio. € für Investitions-, Betriebsmittel- und Rettungsbürgschaften der LfA Förderbank Bayern zugunsten kleiner und mittelständischer Unternehmen in Bayern zu übernehmen.

(11) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. und dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. unentgeltliche Erbbaurechte von insgesamt bis zu 17 000 m² an den für die Bebauung vorgesehenen Teilgrundstücken des staatseigenen Grundstücks Flst. Nr. 6152 der Gemarkung Augsburg mit 195 619 m² für die Ansiedlung von Forschungseinrichtungen einzuräumen.

Art. 9

Änderung des Kostengesetzes

Das Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 951), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird die Abkürzung „(KG)“ angefügt.
2. Art. 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Kostenfreiheit werden nicht erfasst

1. das Rechtsbehelfsverfahren, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
 2. das Nachprüfungsverfahren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen sowie
 3. die Entscheidung über die Überlassung von Kopien, beglaubigten Abschriften, Zeitschriften sowie von Ausfertigungen in fremder Sprache, soweit die Entscheidung durch einen Antrag Beteiligter veranlasst ist.“
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von staatlichen öffentlichen Einrichtungen, die mit einer Amtshandlung in engem Zusammenhang steht, können mit der Amtshandlungsgebühr abgegolten werden.“

- b) Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) ¹Sieht ein Bundesgesetz, eine darauf beruhende Rechtsvorschrift oder ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft neben der Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 auch die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Prüfungen, Untersuchungen oder eine andere Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung des Staates im Sinn des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 vor, können diese Gebühren und Auslagen abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 oder von entsprechenden Ermächtigungen nach anderen Rechtsvorschriften im Kostenverzeichnis festgelegt werden. ²Enthält eine Rechtsnorm oder ein Rechtsakt im Sinn des Satzes 1 Vorgaben für die Bemessung von Gebühren und Auslagen, so sind die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Vorschriften festzulegen.“

(6) Im Kostenverzeichnis kann auch bestimmt werden, dass Kosten nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.“

4. In Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 5 Abs. 3 und 6“ durch die Worte „Art. 5 Abs. 3, 5 und 6“ ersetzt.

5. Dem Art. 23 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3

können für die Wiederholung staatlicher oder beamtenrechtlicher Prüfungen zur Notenverbesserung Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Art. 21 erhoben werden.“

6. Dem Art. 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Der Kurtaxpflichtige ist zur Zahlung eines erhöhten Kurtaxsatzes von fünfzig Euro verpflichtet, wenn er ohne gültige Gastkarte im Kurbezirk angetroffen wird, sofern nicht das Beschaffen der Gastkarte aus Gründen unterblieben ist, die weder der Kurgast noch der Vermieter zu vertreten hat. ²Der erhöhte Kurtaxsatz wird zurückerstattet, wenn der Kurgast nachweist, dass er im Zeitpunkt der Kontrolle Inhaber einer gültigen Gastkarte war. ³Abs. 3 Satz 4 gilt für den erhöhten Kurtaxsatz sinngemäß.“

7. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Satz 1 gilt in den Fällen des Art. 21 Abs. 1 sowie der Art. 22 und 24 Abs. 1 entsprechend.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Fall des Art. 24 das Landesamt für Finanzen.“

8. Dem Art. 27 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In Fällen, in denen der Bund von seiner Ermächtigung zum Erlass einer Regelung von Gebühren und Auslagen keinen Gebrauch macht und in denen die Landesregierungen zum Erlass entsprechender Vorschriften ermächtigt sind, gilt Art. 5 entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.“

Art. 10

Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008

Das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931, BayRS 2032-8-F) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Das Datum „1. Oktober 2007“ wird durch das Datum „1. Januar 2009“ ersetzt.

b) Bei Besoldungsgruppe A 12 wird Spalte 2 bzw. 3 wie folgt geändert:

aa) Fußnoten „7, 8“ werden durch Fußnote „7“ und der Betrag „136,26“ durch den Betrag „200,00“ ersetzt.

bb) Es wird eine Zeile mit Fußnote „8“ bzw. mit dem Betrag „136,26“ angefügt.

2. Anlage 8 wird aufgehoben.

Art. 11

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 – Bayerische Besoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:

a) Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

aa) Bei dem Amt „Lehrer⁴⁾, Lehrerin⁴⁾“ werden die Fußnote nach dem Wort „Lehrer“ gestrichen, nach Fußnote „⁴⁾“ die Fußnote „⁸⁾“ angefügt und die Funktionsbezeichnung „– im kommunalen Schulverwaltungsdienst –“ gestrichen.

bb) Fußnote 4 erhält folgende Fassung:

„⁴⁾ Als Eingangsamt.“

cc) Es wird folgende Fußnote 8 angefügt:

„⁸⁾ Als erstes Beförderungsamtsamt. Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“

b) Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Amt „Konrektor, Konrektorin“ wird das Amt „Lehrer, Lehrerin¹⁴⁾“ eingefügt.

bb) Nach dem Amt „Polizeirealschuloberlehrer²⁾⁸⁾, Polizeirealschuloberlehrerin²⁾⁸⁾“ wird das Amt „Realschullehrer, Realschullehrerin^{15) 16)}“ eingefügt.

cc) Bei dem Amt „Rektor¹¹⁾, Rektorin¹¹⁾“ wird die Funktionsbezeichnung „– als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle, soweit nicht Besoldungsgruppe A 14 oder A 15 –“ gestrichen.

dd) Fußnote 11 erhält folgende Fassung:

„¹¹⁾ Erhält als Leiter oder Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule eine Amtszulage nach Anlage 2.“

ee) Es werden folgende Fußnoten 14 bis 16 angefügt:

„¹⁴⁾ Als zweites Beförderungsamtsamt.

¹⁵⁾ Als Eingangsamt.

¹⁶⁾ Als Beförderungsamtsamt. Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“

c) Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

aa) Bei dem Amt „Institutsdirektor, Institutsdirektorin“ wird nach der Funktionsbezeichnung „– als der ständige Vertreter des Direktors“

tors der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung¹⁰⁾ –“ die Funktionsbezeichnung „– als Leiter einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung¹¹⁾ –“ angefügt.

bb) Es wird folgende Fußnote 11 angefügt:

„¹¹⁾Soweit das Amt des Leiters einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung aus dienst- oder laufbahnrechtlichen Gründen nicht von einem Oberstudiendirektor oder einer

Oberstudiendirektorin wahrgenommen werden kann. Der Funktionsinhaber oder die Funktionsinhaberin muss über die Befähigung für das Lehramt an Realschulen verfügen.“

d) In Besoldungsgruppe B 2 wird bei dem Amt „Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin“ nach der Funktionsbezeichnung „– als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Unterfranken –“ die Funktionsbezeichnung „– als der ständige Vertreter des Leiters des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei –“ angefügt.

2. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

Bayerische Amtszulagen, Stellenzulagen

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2009

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	234,59
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	136,26
	8	200,00
A 13	2, 10	163,45
	6	108,97
	11	163,45
	16	200,00
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	163,45
A 15	1	136,26
	4, 5, 9, 10	163,45
	12	136,26
A 16	1, 1. Spiegelstrich	136,26
	2. Spiegelstrich	108,97
	2	217,90
	5, 7	182,80
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	145,91
	3	82,83
A 14 kw	3	190,66
HS 2 kw	3	89,48

Art. 12

Ersetzung von Bundesrecht

Mit den in Art. 11 geänderten und neu geschaffenen Ämtern in der Bayerischen Besoldungsordnung werden folgende Ämter des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ersetzt:

1. In Besoldungsgruppe A 12 das Amt „Lehrer“ mit den Funktionsbezeichnungen „– als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern –“ mit der Fußnote 8 und mit der Funktionsbezeichnung „– an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht –“ mit der Fußnote 1,
2. in der Besoldungsgruppe A 13 das Amt „Hauptlehrer“ mit der Funktionsbezeichnung „– als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –“ und das Amt „Realschullehrer“ mit der Funktionsbezeichnung „– mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –“ mit der Fußnote 10.

Art. 13

Änderung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

Das Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84, BayRS 2032–6–F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 972, ber. 2007 S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 werden die Worte „bis 31. Dezember 2009“ gestrichen.
2. Art. 12 und 13 werden aufgehoben.

Art. 14

Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes

In Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLERzGG) vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442, BayRS 2170–3–A) wird das Datum „1. Januar 2009“ durch das Datum „1. April 2008“ ersetzt.

Art. 15

Änderung des Spielbankgesetzes

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (Spielbankgesetz – SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 961), erhält folgende Fassung:

„²Die Spielbankabgabe beträgt bei einem jährlichen Bruttospielertrag

bis 25 Millionen Euro fünfunddreißig v. H.,

über 25 Millionen Euro vierzig v. H.

des Bruttospielertrags der jeweiligen Spielbank.“

Art. 16

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210–1–1–WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 72 Verwaltungskostenbeiträge“ durch die Worte „Art. 72 (aufgehoben)“ ersetzt.
2. Art. 72 wird aufgehoben.

Art. 17

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

In Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230–7–1–UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 471, ber. S. 855), werden die Worte „66 €“ durch die Worte „75 €“ ersetzt.

Art. 18

Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern

Das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern – BÜG – (BayRS 66–1–F), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ und die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
3. In Art. 6 werden die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“, die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ und die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

Art. 19

Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

Art. 12 Sätze 3 bis 5 des Gesetzes über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz

– BayL BG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762–6–F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 267), werden aufgehoben.

Art. 20

Überleitung

Beamte und Beamtinnen, die von der Änderung der Einstufung ihrer Ämter durch Art. 11 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc betroffen sind, sind in die neuen Ämter übergeleitet.

Art. 21

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2009 (GVBl S. 49), wird wie folgt geändert:

1. Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch den Präsidenten des Landtags. ³Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Beamter auf Zeit und wird für die Dauer von sechs Jahren berufen.“

2. In Satz 5 Halbsatz 1 wird das Wort „abberufen“ durch das Wort „entlassen“ ersetzt.

3. Satz 6 wird aufgehoben.

Art. 22

Durchführungsbestimmungen

¹Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (An-

lage DBestHG 2009/2010). ²Im Übrigen erlässt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 23

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 treten

1. Art. 6d, 16, 21 und Nr. 4.3 Satz 5 DBestHG 2009/2010 mit Wirkung vom 1. April 2009,

2. Art. 9 Nrn. 1 bis 5, 7 und 8 am 1. Mai 2009,

3. Art. 9 Nr. 6 am 1. Januar 2010,

4. Art. 17 am 1. August 2009,

5. Art. 12 Nr. 1, soweit das Amt „Lehrer“ mit der Funktionsbezeichnung „– als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern –“ mit der Fußnote 8 ersetzt wird, und Art. 20 am 1. September 2009

in Kraft. ²Bis 31. März 2009 sind Art. 6d und Nr. 4.3 Satz 5 DBestHG 2009/2010 in der bis 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) ¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter. ²Art. 5, 9 bis 21 gelten unbestimmt.

München, den 14. April 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Im Zusammenhang mit der Neugliederung der Geschäftsbereiche nach Art. 49 der Bayerischen Verfassung am 30. Oktober 2008 (LT-Drs. 16/26) wurden zwischen den Einzelplänen 04, 08, 10 und 12 Haushaltsmittel und Stellen umgesetzt. Insoweit unterscheiden sich die in den nachfolgenden Übersichten nachrichtlich genannten Beträge des Haushaltsjahres 2008 von denen des 2. Nachtragshaushalts 2008. Die Umsetzungen sind in den Allgemeinen Erläuterungen der betreffenden Einzelpläne im Einzelnen dargestellt.

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 2009 Tsd. EUR	Betrag für 2008 Tsd. EUR	gegenüber 2008 mehr (+) weniger (-) Tsd. EUR
1	2	3	4	5
01	Landtag.....	308,5	265,0	+ 43,5
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1.301,4	667,5	+ 633,9
03	Staatsministerium des Innern	1.023.655,3	742.931,7	+ 280.723,6
04	Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	851.168,7	824.355,3	+ 26.813,4
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	48.160,3	37.301,8	+ 10.858,5
06	Staatsministerium der Finanzen	406.287,2	344.066,7	+ 62.220,5
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.242.180,1	1.211.251,0	+ 30.929,1
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	366.883,4	384.945,9	- 18.062,5
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	605.160,1	568.572,4	+ 36.587,7
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	19,2	8,5	+ 10,7
12	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	156.446,2	180.292,9	- 23.846,7
13	Allgemeine Finanzverwaltung	35.228.551,9	43.636.068,6	- 8.407.516,7
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.288.978,3	1.096.099,0	+ 192.879,3
	Summe	41.219.100,6	49.026.826,3	- 7.807.725,7

Teil I: Haushaltsübersicht 2009

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2009 Tsd. EUR	Ein- zel- plan
Betrag für 2009 Tsd. EUR	Betrag für 2008 Tsd. EUR	gegenüber 2008 mehr (+) weniger (-) Tsd. EUR	Betrag für 2009 Tsd. EUR	Betrag für 2008 Tsd. EUR		
6	7	8	9	10	11	12
99.975,2	83.258,5	+ 16.716,7	- 99.666,7	- 82.993,5	8.000,0	01
78.921,3	71.256,3	+ 7.665,0	- 77.619,9	- 70.588,8	5.280,0	02
4.801.790,6	4.344.489,7	+ 457.300,9	- 3.778.135,3	- 3.601.558,0	1.346.888,2	03
1.818.970,2	1.749.297,3	+ 69.672,9	- 967.801,5	- 924.942,0	302.896,1	04
9.124.814,6	8.630.879,3	+ 493.935,3	- 9.076.654,3	- 8.593.577,5	86.953,3	05
1.750.848,6	1.672.662,6	+ 78.186,0	- 1.344.561,4	- 1.328.595,9	135.045,0	06
1.676.002,1	1.648.294,5	+ 27.707,6	- 433.822,0	- 437.043,5	1.819.618,0	07
1.202.958,1	1.216.979,0	- 14.020,9	- 836.074,7	- 832.033,1	279.467,0	08
2.302.250,0	2.215.786,0	+ 86.464,0	- 1.697.089,9	- 1.647.213,6	139.241,9	10
31.161,4	31.449,6	- 288,2	- 31.142,2	- 31.441,1	-	11
800.134,4	817.656,8	- 17.522,4	- 643.688,2	- 637.363,9	302.544,9	12
12.600.731,9	21.889.658,8	- 9.288.926,9	+ 22.627.820,0	+ 21.746.409,8	899.945,0	13
4.930.542,2	4.655.157,9	+ 275.384,3	- 3.641.563,9	- 3.559.058,9	425.003,4	15
41.219.100,6	49.026.826,3	- 7.807.725,7	-	-	5.750.882,8	

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 2010 Tsd. EUR	Betrag für 2009 Tsd. EUR	gegenüber 2009 mehr (+) weniger (-) Tsd. EUR
1	2	3	4	5
01	Landtag.....	308,5	308,5	-
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	911,4	1.301,4	- 390,0
03	Staatsministerium des Innern	1.117.902,1	1.023.655,3	+ 94.246,8
04	Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	862.221,7	851.168,7	+ 11.053,0
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	69.823,3	48.160,3	+ 21.663,0
06	Staatsministerium der Finanzen	426.904,3	406.287,2	+ 20.617,1
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.287.327,8	1.242.180,1	+ 45.147,7
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	361.819,3	366.883,4	- 5.064,1
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	611.551,9	605.160,1	+ 6.391,8
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof.....	19,2	19,2	-
12	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.....	198.041,7	156.446,2	+ 41.595,5
13	Allgemeine Finanzverwaltung	36.536.087,2	35.228.551,9	+ 1.307.535,3
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.273.844,2	1.288.978,3	- 15.134,1
	Summe	42.746.762,6	41.219.100,6	+ 1.527.662,0

Teil I: Haushaltsübersicht 2010

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2010	Ein- zel- plan
Betrag für 2010 Tsd. EUR	Betrag für 2009 Tsd. EUR	gegenüber 2009 mehr (+) weniger (-) Tsd. EUR	Betrag für 2010 Tsd. EUR	Betrag für 2009 Tsd. EUR		
6	7	8	9	10	11	12
106.660,4	99.975,2	+ 6.685,2	- 106.351,9	- 99.666,7	8.000,0	01
69.731,4	78.921,3	- 9.189,9	- 68.820,0	- 77.619,9	5.280,0	02
5.004.394,4	4.801.790,6	+ 202.603,8	- 3.886.492,3	- 3.778.135,3	540.239,0	03
1.868.674,3	1.818.970,2	+ 49.704,1	- 1.006.452,6	- 967.801,5	65.362,1	04
9.498.216,2	9.124.814,6	+ 373.401,6	- 9.428.392,9	- 9.076.654,3	34.930,3	05
1.805.267,9	1.750.848,6	+ 54.419,3	- 1.378.363,6	- 1.344.561,4	84.275,0	06
1.703.540,4	1.676.002,1	+ 27.538,3	- 416.212,6	- 433.822,0	1.006.740,0	07
1.208.244,7	1.202.958,1	+ 5.286,6	- 846.425,4	- 836.074,7	265.025,0	08
2.360.826,8	2.302.250,0	+ 58.576,8	- 1.749.274,9	- 1.697.089,9	119.319,4	10
32.125,0	31.161,4	+ 963,6	- 32.105,8	- 31.142,2	-	11
845.422,1	800.134,4	+ 45.287,7	- 647.380,4	- 643.688,2	100.204,9	12
13.246.224,2	12.600.731,9	+ 645.492,3	+ 23.289.863,0	+ 22.627.820,0	590.625,0	13
4.997.434,8	4.930.542,2	+ 66.892,6	- 3.723.590,6	- 3.641.563,9	313.490,0	15
42.746.762,6	41.219.100,6	+ 1.527.662,0	-	-	3.133.490,7	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2009 und 2010****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
2. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Deckung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten
 - 1.1.1 vom Kreditmarkt nach Art. 2
 - 1.1.2 vom Kreditmarkt nach Art. 2a HG 2007/2008
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege) nach Art. 2
 - 1.2.2 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege) nach Art. 2a HG 2007/2008
 - 1.3 **Nettokreditaufnahme**
 - 1.3.1 am Kreditmarkt (Nr. 1.1.1 abzüglich Nr. 1.2.1) nach Art. 2
 - 1.3.2 am Kreditmarkt (Nr. 1.1.2 abzüglich Nr. 1.2.2) nach Art. 2a HG 2007/2008
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Deckung insgesamt** (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

1. **Kredite am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten
 - 1.1.1 vom Kreditmarkt nach Art. 2
 - 1.1.2 vom Kreditmarkt nach Art. 2a HG 2007/2008
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege) nach Art. 2
 - 1.2.2 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege) nach Art. 2a HG 2007/2008
 - 1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
 - 1.3.1 Saldo (Nr. 1.1.1 abzüglich Nr. 1.2.1)
 - 1.3.2 Saldo (Nr. 1.1.2 abzüglich Nr. 1.2.2)
2. **Kredite im öffentlichen Bereich**
 - 2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.
 - 2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.
 - 2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)
3. **Kreditaufnahmen insgesamt**
 - 3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)
 - 3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)
 - 3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)

	Betrag für 2009	Betrag für 2010	Betrag für 2008
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	39.119.201,1	39.401.796,2	38.638.916,7
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	40.958.074,5	42.328.509,3	48.058.158,8
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	- 1.838.873,4	- 2.926.713,1	- 9.419.242,1
B. Deckung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten			
1.1.1 vom Kreditmarkt nach Art. 2	2.373.184,0	3.323.799,0	2.908.914,0
1.1.2 vom Kreditmarkt nach Art. 2a HG 2007/2008	-	-	10.000.000,1
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege) nach Art. 2	2.373.184,0	3.323.799,0	3.108.914,0
1.2.2 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege) nach Art. 2a HG 2007/2008	-	-	-
1.3 Nettokreditaufnahme			
1.3.1 am Kreditmarkt (Nr. 1.1.1 abzüglich Nr. 1.2.1) nach Art. 2	-	-	- 200.000,0
1.3.2 am Kreditmarkt (Nr. 1.1.2 abzüglich Nr. 1.2.2) nach Art. 2a HG 2007/2008	-	-	10.000.000,1
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-	-
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	2.099.899,5	3.344.966,4	587.909,5
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	261.026,1	418.253,3	968.667,5
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	1.838.873,4	2.926.713,1	- 380.758,0
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	1.838.873,4	2.926.713,1	9.419.242,1
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten			
1.1.1 vom Kreditmarkt nach Art. 2	2.373.184,0	3.323.799,0	2.908.914,0
1.1.2 vom Kreditmarkt nach Art. 2a HG 2007/2008	-	-	10.000.000,1
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege) nach Art. 2	2.373.184,0	3.323.799,0	3.108.914,0
1.2.2 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege) nach Art. 2a HG 2007/2008	-	-	-
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)			
1.3.1 Saldo (Nr. 1.1.1 abzüglich Nr. 1.2.1)	-	-	- 200.000,0
1.3.2 Saldo (Nr. 1.1.2 abzüglich Nr. 1.2.2)	-	-	10.000.000,1
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	-	-	200,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	53.000,0	53.000,0	54.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	- 53.000,0	- 53.000,0	- 53.800,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	2.373.184,0	3.323.799,0	12.909.114,1
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	2.426.184,0	3.376.799,0	3.162.914,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	- 53.000,0	- 53.000,0	9.746.200,1

Anlage DBestHG 2009/2010

**Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltsgesetz 2009/2010
(DBestHG 2009/2010)**

1. Deckungsfähigkeit

1.1 Soweit nicht Nr. 12.1 zur Anwendung kommt, sind innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel

1.1.1 517 01 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,

517 05 Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft,

517 31 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt),

517 35 Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt),

518 0. Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume,

518 31 Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt),

1.1.2 514 0. Haltung von Dienstfahrzeugen und

527 0. Reisekostenvergütungen für Dienstreisen,

1.1.3 531 1. Fachveröffentlichungen und

531 2. Sonstige Veröffentlichungen.

1.2 Innerhalb desselben Einzelplans sind die Mittel der Titel 519 0. (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 701 0. (kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und 702 0. (grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen) gegenseitig deckungsfähig.

1.3 Innerhalb desselben Einzelplans können die Titelgruppen 97 (eGovernment) aus den Ansätzen der Hauptgruppe 5 und der Obergruppen 81 und 82 aller Kapitel verstärkt werden.

1.4 ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird; dem Staatsministerium der Finanzen ist jeweils ein Abdruck des entspre-

chenden Einwilligungsschreibens der zuständigen obersten Staatsbehörde zuzuleiten. ²Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. ³Bei grundstockfinanzierten Ansätzen ist eine Umschichtung nur zugunsten grundstockkonformer Hochbaumaßnahmen zulässig; das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen.

1.5 Im Übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bewirtschaftung der Personalausgaben

2.1 ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Stellenpläne unter Beachtung der Nr. 3 gebunden. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen; dabei können innerhalb der einzelnen Kapitel die Erstattungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nach dem Altersteilzeitgesetz entsprechend dem Entstehungsgrund den betroffenen Haushaltsansätzen zugeführt werden.

2.2 ¹Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0.) dürfen – insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO – bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefasst und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nrn. 3.1 und 3.2 zurückzuführen sind.

2.3 Für Beamte und Arbeitnehmer, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, wenn bei Titel 422 41 bis 422 42 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 428 41 (Überstundenentgelte für Arbeitnehmer) ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt sind.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

- Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 des Haushaltsgesetzes, Art. 47, 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen.
- 3.1 Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, im Bedarfsfall freie und besetzbare Stellen wie folgt besetzt werden:
- 3.1.1 Stellen für planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.)
- durch Beamte oder Richter auf Zeit, durch Beamte oder Richter auf Probe sowie durch abgeordnete Beamte oder Richter (Titel 422 3.),
- durch Arbeitnehmer (Titel 428 0., 428 2. und 428 30),
- durch Arbeitnehmer für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 428 1.).
- 3.1.2 Stellen für Arbeitnehmer (Titel 428 0.)
- durch Arbeitnehmer für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 428 1.)
- durch Arbeitnehmer (Titel 428 2.).
- 3.2 ¹Die in Nr. 3.1 genannten Stellenbesetzungen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beschäftigten aus Stellen gleicher Art (Laufbahn) und gleicher oder niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppen vorgenommen werden; abweichend hiervon können Aushilfen (auf der Basis des TV-L) im Einzelfall über die Grenzen der Laufbahngruppen hinweg auf Stellen höherer Wertigkeit verrechnet werden. ²Soweit gemäß Nr. 3.1 Stellen der Titel 422 0. durch Arbeitnehmer (Titel 428 30) besetzt werden, sind die Ausgaben bei Titel 428 07 nachzuweisen.
- 3.3 Abweichend von Nr. 3.2 Satz 1 kann in folgenden Fällen eine Verrechnung über die Laufbahnen hinweg erfolgen:
- 3.3.1 Innerhalb einer Laufbahngruppe ist eine Verrechnung über die Laufbahnen hinweg möglich, wenn für die Stellen jeweils identische Stellenobergrenzen gelten oder für die in Anspruch genommene Stelle ungünstigere Stellenobergrenzen gelten.
- 3.3.2 Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsinformatikdienstes können auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) anderer Laufbahnen des gehobenen Dienstes verrechnet werden.
- 3.3.3 Ein Beamter, der vom Landtag auf Grund der Verfassung oder auf Grund eines Landesgesetzes gewählt wurde, kann nach dem Ende seiner Amtszeit bis zur Einweisung in eine für ihn geeignete Planstelle auf einer Planstelle niedrigerer Wertigkeit seiner Laufbahngruppe verrechnet werden.
- 3.4 Abweichend von Nr. 3.2 Satz 1 kann in folgenden Fällen eine Verrechnung über die Laufbahngruppen hinweg erfolgen:
- 3.4.1 ¹Stellen des Eingangsamts oder des ersten Beförderungsamts einer Laufbahn dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn sich diese im Aufstiegsverfahren befinden. ²Satz 1 gilt nicht für die erstmalige Übertragung eines Spitzenamts des einfachen Dienstes der BesGr A 6 sowie eines mit einer Amtszulage ausgestatteten Spitzenamts der BesGr A 6, A 9 oder A 13.
- 3.4.2 Stellen, die im Stellenplan ausdrücklich für den Aufstieg für besondere Verwendungen nach den Vorschriften der Laufbahnverordnung vorbehalten sind, können bis zu 24 Monate vor der vorgeschriebenen Einführung mit Beamten des mittleren Dienstes besetzt werden, die für diesen Aufstieg vorgesehen sind.
- 3.4.3 Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden.
- 3.4.4 ¹Planstellen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (Verwaltungs-, Vermessungs-, Museums- und Justizbetriebsdienst) dürfen mit Beamten des einfachen Dienstes besetzt werden. ²Beamte in diesen Laufbahnen dürfen nicht auf anderen Stellen des mittleren Dienstes geführt werden und können höchstens ein Amt der BesGr A 8 erreichen. ³Die Ämter der BesGr A 8 sind besonderen, herausgehobenen Funktionen vorbehalten.
- 3.4.5 ¹Die im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vorgesehene Entgeltgruppe 9 kann bei der Stellenverrechnung sowohl der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes als auch der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes zugeordnet werden. ²Die im TV-L vorgesehene Entgeltgruppe 13 kann bei der Stellenverrechnung sowohl der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes als auch der Laufbahngruppe des höheren Dienstes zugeordnet werden.
- 3.5 Regelungen für Stellen für Beamte auf Widerruf
- 3.5.1 ¹Bis auf weiteres dürfen bei besonderem Bedarf mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auf Stellen für planmäßige Beamte verrechnet werden. ²Die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen ist bei einer Verrechnung von bis zu zwölf Monaten nicht erforderlich.

- 3.5.2 ¹In Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, dürfen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bzw. auf Stellen für Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung (Titel 422 21 bis 422 26) vorübergehend Beamte auf Probe oder Beamte auf Lebenszeit im Eingangsamts derselben Laufbahngruppe verrechnet werden, wenn und soweit die Ernennung zu Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit auf Grund der haushaltsrechtlichen Stellensperren nicht möglich wäre. ²Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ist nicht erforderlich, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten an geeigneter Stelle bei den Personalausgaben des entsprechenden Einzelplans zusätzlich eingespart werden.
- 3.5.3 Dienstanfänger dürfen bei Bedarf auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) des mittleren oder gehobenen Dienstes verrechnet werden.
- 3.6 (entfallen)
- 3.7 ¹Von den Stellenplänen für tarifliche Arbeitnehmer darf im Übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Arbeitnehmern auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Lauf des Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sind hierfür jedoch besetzbare freie Stellen zu verwenden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 5.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.
- 3.8 (entfallen)
- 3.9 Besondere Regelungen für den Hochschulbereich:
- 3.9.1 Als Stellen gleicher Art im Sinn der Nr. 3.2 Satz 1 gelten vorbehaltlich der Nr. 3.9.3 auch
- Stellen der Besoldungsordnung W,
 - Stellen der Akademischen Räte und der Akademischen Räte – als Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule –.
- 3.9.2 ¹Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinn des Art. 22 BayHSchPG können auch auf gleich- oder höherwertigen Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte (ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden. ²Akademische Oberräte auf Zeit (BesGr A 14) können auf Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte (ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 15 oder A 16 sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden.
- 3.9.3 ¹Inhaber von Ämtern der Laufbahn des Akademischen Rats (ausschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) sowie Wissenschaftliche Mitarbeiter können nicht auf Stellen, die für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule ausgewiesen sind, verrechnet werden. ²Dies gilt nicht für Beamte der Laufbahn der Akademischen Räte, die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur übernommen wurden.
- 3.9.4 ¹Akademische Räte (einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 13 sowie Akademische Oberräte (einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 14 können auch auf Stellen für Professoren verrechnet werden. ²Akademische Direktoren (einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 15 können auf Stellen für Professoren der BesGr W 2 und W 3 verrechnet werden.
- 3.9.5 Stellen für Akademische Räte auf Zeit (BesGr A 13) und Akademische Oberräte auf Zeit (BesGr A 14) dürfen mit entsprechend eingestuften Arbeitnehmern sowie Wissenschaftlichen Mitarbeitern mit einem Bachelor-Abschluss besetzt werden, wenn deren Arbeitsverhältnis den für Wissenschaftliche Mitarbeiter geltenden Bestimmungen (Art. 22 BayHSchPG) entsprechend befristet ist, sowie mit Ärzten, die in einem befristeten Arbeitnehmerverhältnis zur Erlangung der Gebietsarztanerkennung beschäftigt werden.
- 3.9.6 Stellen der Entgeltgruppe 13 dürfen mit Wissenschaftlichen Mitarbeitern im Arbeitnehmerverhältnis im Sinn des Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG besetzt werden, die einen Bachelor-Abschluss erworben haben.
- 3.9.7 Künstlerische Mitarbeiter werden bei der Stellenverrechnung wie Wissenschaftliche Mitarbeiter behandelt.
- 3.9.8 Ärzte der klinisch-theoretischen Institute der Medizinischen Fakultäten, die vom Geltungsbereich des TV-Ärzte erfasst sind, können in besonderen unabwiesbaren Fällen auf Stellen der BesGr W 2, des Akademischen Mittelbaus oder Arbeitnehmerstellen in den Entgeltgruppen 13 bis 15 verrechnet werden. Hierzu bedarf es mit Ausnahme der Nachbesetzungen der Bestandsfälle der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.
- 3.10 Besondere Regelungen für den Richterbereich:
- Auf Stellen für Richter der BesGr R 2 können auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 16, auf Stellen für Richter der BesGr R 1 auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 15 verrechnet werden.
- 3.11 Soweit es auf Grund von Aufgabenabschichtungen notwendig ist, dürfen Planstellen mit Beamten im Eingangsamts einer niedrigeren Laufbahngruppe besetzt werden; sie sind im Stellenplan des nächsten Haushaltsplans umzuwandeln.

- 3.12 Im Übrigen sind Abweichungen bei der Stellenbesetzung nur in besonderen unvorhergesehenen und unabweisbaren Einzelfällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen kostenneutral möglich.
- 3.13 ¹Stellen, die auf Grund von Feststellungen der Rechnungsprüfung nicht oder nicht in der veranschlagten Wertigkeit erforderlich sind, sind in die Verhandlungen zur Aufstellung des Haushaltsplans einzubeziehen. ²Art. 50 Abs. 1 BayHO bleibt unberührt.
- 3.14 ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Vorbereitung einer Einführung eines Arbeitnehmer-Budgets bei der Besetzung von Stellen für planmäßige Beamte und Richter, die gemäß Nr. 2.1 Satz 1 und Nr. 2.2 Satz 1 der gemeinsamen Bewirtschaftung unterliegen, mit Arbeitnehmern zu bestimmen, dass Entgelte abweichend auf Titel 428 07 gebucht werden können. ²Auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die sich auf Grund der nach Satz 1 abweichenden Buchung ergeben, ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen.
- 3.15 Im Rahmen der Pilotierung des Arbeitnehmer-Budgets kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof einen von den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz, den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung und den Bestimmungen für die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Besoldung und des Entgelts bei Versetzung, Abordnung und Zuweisung abweichenden Nachweis der Entgeltzahlungen bestimmen.
- 4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen**
- 4.1 Aus Mitteln für Dienstbezüge und dergleichen dürfen Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach Maßgabe der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - FkzBek - vom 15. November 2001 (FMBI 2002 S. 69) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der darauf entfallenden Pauschalsteuern gewährt werden.
- 4.2 Aus Mitteln der Titel 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:
- 4.2.1 für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Bedienstete des Freistaates Bayern,
- 4.2.2 für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern, von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
- 4.2.3 soweit Mittel nicht gesondert veranschlagt sind, für den Sachschadenersatz ehrenamtlicher Richter und ehrenamtlicher Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen (analog Nrn. 2 und 3 der Sachschadenersatzrichtlinien (SachSchRL), Teil 9 Abschnitt 2 der BayVV-Versorgung vom 4. Dezember 2002, Beilage zum StAnz Nr. 5/2003 in der jeweils geltenden Fassung),
- 4.2.4 für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen,
- 4.2.5 für die Übernahme von Kosten einer Impfung gegen FSME (Grundimmunisierung, Auffrischungsimpfung, Impferum); Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die beschäftigte Person in definierten FSME-Risikogebieten nach Robert-Koch-Institut
- in der Land-, Forst- und Holzwirtschaft sowie im Gartenbau regelmäßig Tätigkeiten in niederer Vegetation und in Wäldern,
 - im Straßenbetriebsdienst und im Bereich der Wasserwirtschaft mit regelmäßigen Tätigkeiten in niederer Vegetation,
 - im Tierhandel und bei der Jagd Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu freilebenden Tieren oder
 - in Forschungseinrichtungen und Laboratorien regelmäßig Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn der Übertragungsweg gegeben ist,
- ausübt und dadurch die Gefahr einer Infektion durch das FSME-Virus deutlich höher ist als bei der Allgemeinbevölkerung.
- 4.3 ¹Den zur Ausbildung zugewiesenen Beamten (Art. 23 Abs. 2 BayRKG) werden die bei den staatlichen Lehrinrichtungen verfügbaren Unterkünfte unentgeltlich überlassen; Lehrinrichtungen im Sinn dieser Vorschrift sind solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Bildungsaufgaben für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wahrnehmen. ²Studierenden der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, die im Einzugsgebiet des Dienstortes (der Lehrinrichtung) wohnen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BayTGV, Art. 2 Abs. 6 BayUKG) und nicht schwerbehindert sind, werden keine Unterkünfte überlassen. ³Wenn im Einzelfall durch den Verzicht auf die unentgeltliche Unterbringung höhere Anmietkosten eingespart werden, kann auf Antrag anstatt der unentgeltlichen Unterkunft ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. ⁴Eine geschlossene Unterbringung (§ 8 Abs. 4 Satz 2 BayTGV) wird nicht begründet. ⁵Art. 127 BayBG bleibt unberührt.

4.4 ¹Zur Gewährung von Prämien nach den Richtlinien zum Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung können die Ansätze bei Titel 459 1.

a) zu Lasten der Einnahmen bei den Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 und der Titel 119 01 und 119 49,

b) zu Lasten der Ansätze bei den Obergruppen 51 bis 54 und 81 bis 82

verstärkt werden. ²Die Ansätze bei Titel 459 1. dürfen nur insoweit verstärkt werden, als sich bei den deckungsfähigen Titeln im Jahr der Prämienzahlung und im darauf folgenden Jahr des prämierten Vorschlags Mehreinnahmen bzw. Einsparungen in mindestens der gleichen Höhe ergeben. ³Soweit die Mehreinnahmen bzw. Einsparungen bei den in Satz 1 genannten Titeln anderer Einzelpläne entstehen, ist für die Verstärkung des Titels 459 1. die Einwilligung der obersten Staatsbehörde erforderlich, die für den anderen Einzelplan zuständig ist.

4.5 ¹Aus Mitteln für Dienstbezüge und dergleichen wird Beamten, die im Laufe des Kalenderjahres vom Arbeitnehmerverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen wurden, eine außertarifliche Leistung gewährt. ²Entsprechendes gilt, wenn Beschäftigte während des Kalenderjahres von einem TV-L-Arbeitsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis mit Bezügen nach Besoldungsrecht wechseln. ³Die außertarifliche Leistung beträgt für die Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 11 70 v. H., für die übrigen Beschäftigten 65 v. H. des monatlichen Entgelts, das dem Beschäftigten in den letzten drei Monaten vor dem Monat der Übernahme in das Beamtenverhältnis bzw. des Wechsels in ein Arbeitsverhältnis mit Bezügen nach Besoldungsrecht durchschnittlich gezahlt wurde; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- und Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ⁴Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am Ersten des Monats, der dem Monat der Verbeamtung bzw. des Wechsels in ein Arbeitsverhältnis mit Bezügen nach Besoldungsrecht unmittelbar vorhergeht. ⁵Die außertarifliche Leistung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte kein Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis erhalten hat. ⁶Die außertarifliche Leistung ist zu Lasten der Haushaltsstelle zu leisten, auf der der Beamte vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis bzw. vor dem Wechsel in ein Arbeitsverhältnis mit Bezügen nach Besoldungsrecht geführt wurde.

4.6 Aus Mitteln für Entgelte der Arbeitnehmer kann Arbeitnehmern für die Zeit für die ihnen Entgelt (§ 15 TV-L) zusteht, eine Zulage gezahlt werden, wenn ihre Tätigkeit mit Mehraufwendungen verbunden ist, die weder durch die Reisekostenvergütung noch durch das Entgelt abgegolten sind, und entsprechenden Be-

amten unter den gleichen Voraussetzungen und Umständen eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

5. Prüfungskosten, Personal- und Sachausgaben aus anderen Haushaltsansätzen

5.1 Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

5.2 Soweit Entgelte für Staatsbeschäftigte aus anderen als Personalausgabenansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Ausgaben (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder und dergleichen) bei diesen Ansätzen zu leisten.

5.3 Aus Mitteln der Titel 518 0. und 518 31 (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume) sind auch die Ausgaben für durchzuführende Ausschreibungsverfahren zur Anmietung von Bestellbauten (Immobilien, die ein privater Auftragnehmer nach den Vorgaben des Auftraggebers errichtet), insbesondere die für die Beauftragung privater Sachverständiger anfallenden Ausgaben, zu bestreiten.

6. Anlagen zum Haushaltsplan

6.1 Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, dass in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

6.2 ¹Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach Art. 24 Abs. 1 BayHO und Art. 54 Abs. 1 BayHO. ³Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Erstellung der Planungsunterlagen von Neubauten nähere Anordnungen zu erlassen.

7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben. ²Darüber hinaus gilt Folgendes:

- 7.1 ¹Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte und aus Rabatten für bereits gezahlte Ausgaben dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden. ²Erstattungen von Reisekosten durch Dritte und pauschale Rabatte für bereits gezahlte Fahrtkosten dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden.
- 7.2 Schadenersatzleistungen und Zahlungen an Stelle von Garantieleistungen Dritter dürfen stets, also auch nach Abschluss der Bücher, insoweit von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie zur Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung bestimmt sind.
- 7.3 Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit sie
- 7.3.1 noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden oder
- 7.3.2 im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land (insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Bund dies zulässt.
- 8. Kosten der Planung und Bauüberwachung (PB-Mittel)**
- 8.1 Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 bis 74) sind auch die Kosten für die Planung und Bauüberwachung zu bestreiten.
- 8.1.1 ¹Ist die Planung und Bauüberwachung der staatlichen Bauverwaltung übertragen, so erhält sie folgende Kostenanteile:
- bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme bis 1 500 000 €
5,5 v.H.,
- bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme über 1 500 000 €
5 v.H.
- ²Bei Umbauten und Modernisierungen erhöhen sich diese Sätze je nach Schwierigkeit um 20 bis 33 v.H. ³Die festgelegten Vomhundertsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5,75 v.H. erhöht werden. ⁴Die anrechnungsfähige Herstellungssumme bemisst sich nach der Haushaltsunterlage-Bau (zuzüglich von Nachträgen, die auf Lohn- und Stoffpreiserhöhungen beruhen), es sei denn, dass die tatsächliche Herstellungssumme niedriger ist; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- 8.1.2 ¹Sind für die Planung und Bauüberwachung von Gebäuden und Freianlagen freiberuflich tätige Architekten nach den Teilen I bis III der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl I S. 533), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl I S. 2992), eingeschaltet, so sind die vertraglich vereinbarten Honorare so wie die Nebenkosten des Architekten – § 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – aus den Bauausgabemitteln – Kostengruppe 730 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu bestreiten. ²Für die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gelten die von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eingeführten Vertragsmuster und die Hinweise zu den Vertragsmustern. ³Für Leistungen, die dabei nicht von freiberuflich tätigen Architekten, sondern von der staatlichen Bauverwaltung zu erbringen sind, können von dieser
- für Planungsleistungen im Sinn der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 15 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 1,3 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme
 - für die Bauüberwachung im Sinn der Leistungsphase 8 des § 15 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 0,6 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme
- in Anspruch genommen werden. ⁴Bei Leistungen, die von freiberuflich tätigen Architekten nur anteilig erbracht werden, errechnet sich der Anteil der staatlichen Bauverwaltung aus den Staffelsätzen der Nr. 8.1.1 nach dem Leistungsbild des § 15 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.
- 8.1.3 Bei dem Klinikum Regensburg (Kap. 15 22 Tit. 747 55) erhält die staatliche Bauverwaltung für die Planung und Bauüberwachung im Sinn von Nr. 8.1.1 Satz 1 einen Kostenanteil in Höhe von 5,25 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme bzw., soweit nur Leistungen im Sinn von Nr. 8.1.2 Satz 3 erbracht werden, einen Kostenanteil in Höhe von 1,61 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme.
- 8.2 Die Kosten für die Einschaltung freiberuflich tätiger Ingenieure als Sonderfachleute für baufachliche Fragen sind bei den Baunebenkosten – Kostengruppe 730 und 740 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu veranschlagen und zu verausgaben.
- 8.3 Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Planung und Bauüberwachung dürfen gedeckt werden
- 8.3.1 die personalbezogenen Ausgaben der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
 - 8.3.2 die Ausgaben für Fachliteratur und fachgebundene Verbrauchsgüter,
 - 8.3.3 die Ausgaben für Bauleitungen und für Ausschreibungen im Vergabeverfahren.
- 9. Zweckgebundene Einnahmen**
- ¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und

die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabetiteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

¹An Beamte und Arbeitnehmer dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerrufen die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v.H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. ²Satz 1 gilt auch für Ruhehaltsempfänger und Rentner, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand und dergleichen bei der entsprechenden betrieblichen Einrichtung beschäftigt waren. ³Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v.H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. ⁴Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. ⁵Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

11. Weitergabe von Zuwendungen

Die Gewährung von Zuwendungen kann durch das zuständige Staatsministerium über die in Art. 44 Abs. 3 BayHO genannten juristischen Personen des privaten Rechts hinaus auch auf Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden.

12. Dezentrale Budgetverantwortung

12.1 Erweiterte gegenseitige Deckungsfähigkeit

¹Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit sind jeweils innerhalb der einzelnen Kapitel (unter Einbeziehung der entsprechenden Verwaltungsbetriebsmittel in den Sammelkapiteln und Allgemeinen Bewilligungen sowie der zentral veranschlagten Ansätze) der Einzelpläne 01 bis 12 und 15

- die Ansätze für Personalausgaben der Titel 422 41 und 422 42, 427 01, 427 41, 427 99, 428 11, 428 12, 428 21, 428 22, 428 30, 428 41, 428 66, 428 99, der Gruppe 429, der Titel 453 01, 459 0., 459 1. und 459 49,
- die Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppe 529, der Titel 527 2., 531 2., 532 0. sowie der Gruppe 549,

- die Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 mit Ausnahme der Ansätze nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 428) und
- die Ansätze der Festtitel 981 11 und 981 12 (Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Rechenzentrums Süd bzw. Nord)

nach näherer Maßgabe der folgenden Nrn. gegenseitig deckungsfähig. ³Eine Deckung aus Ansätzen, die bereits selbst zu Lasten anderer Ansätze verstärkt wurden (Kettenverstärkung), ist nicht möglich.

12.2 Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen

Innerhalb eines Kapitels kann das durchschnittliche Stellengehalt einer frei gewordenen und besetzbaren Stelle zur Verstärkung der in Nr. 12.1 genannten Ansätze unter folgender Maßgabe verwendet werden:

12.2.1 ¹Die Stelle muss über die Wiederbesetzungssperre hinaus mindestens ein Jahr lang freigehalten werden; Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Haushaltsgesetzes findet keine Anwendung. ²Die Verwendung der Stellengehälter für eine Verstärkung kann somit erst nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre erfolgen.

12.2.2 Für jeden vollen Monat, für den die Stelle dann über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneintrag hinaus gezielt freigehalten wird, können entweder

- $\frac{1}{12}$ aus 75 v.H. des durchschnittlichen Stellengehalts zur Verstärkung der Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 oder

- $\frac{1}{12}$ aus 50 v.H. des durchschnittlichen Stellengehalts zur Verstärkung für sächliche Verwaltungsausgaben verwendet werden.

12.2.3 Mit dem Zeitpunkt der Wiederbesetzung der Stelle endet die Verstärkungsmöglichkeit der Nr. 12.2.

12.3 Deckungsfähigkeit der in Nr. 12.1 genannten Personalausgaben

12.3.1 ¹Einsparungen bei den in Nr. 12.1 genannten Ansätzen dürfen nur dann für die Begründung zusätzlicher Dienst- und Arbeitsverhältnisse verwendet werden, wenn das jeweilige Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis auf längstens sechs Monate oder die Dauer einer jahreszeitlich bedingten Saison – ohne Kettenverlängerung – zeitlich befristet ist (Aushilfskräfte). ²Die Einschränkungen des Satzes 1 gelten nicht, soweit lediglich der bei Altersteilzeit von Arbeitnehmern auftretende Kapazitätsverlust ausgeglichen wird.

12.3.2 Einsparungen bei den Titeln 428 11, 428 21 und 428 22 dürfen nur bei mindestens einjäh-

- rigem Freihalten der Beschäftigungsmöglichkeit zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen der in Nr. 12.1 genannten Ansätze herangezogen werden; hinsichtlich der Titel 428 21 und 428 22 gilt dies nur bei Einsparungen über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneinzuß hinaus.
- 12.3.3 ¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 der Titel 422 41, 422 42 und 428 41 darf nur einseitig zu Lasten dieser Titel in Anspruch genommen werden. ²Die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 dieser Titel untereinander bleibt unberührt.
- 12.4 Einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten von Haushaltsstellen
- 12.4.1 Bauunterhalt
- ¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für Titel der Gruppe 519 darf nur einseitig zugunsten der Titel dieser Gruppe in Anspruch genommen werden. ²Nr. 1.2 bleibt unberührt.
- 12.4.2 Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Rechenzentren Süd und Nord
- Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für die Festtitel 981 11 und 981 12 darf nur einseitig zugunsten dieser Titel in Anspruch genommen werden.
- 12.5 Koppelung mit Einnahmen
- ¹Mehr- oder Mindereinnahmen von bis zu 10 v.H. der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 sowie der Titel 119 01 und 119 49 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen oder vermindern die Ausgabebefugnis der in Nr. 12.1 genannten Ansätze des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. ²Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.
- 12.6 Übertragbarkeit, zeitliche Bindung
- 12.6.1 Übertragbarkeit
- Die in Nr. 12.1 genannten Ausgaben sind zur Förderung der wirtschaftlichen und sparsamen Bewirtschaftung übertragbar.
- 12.6.2 Zeitliche Bindung
- Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 45 Abs. 3 BayHO bei den in Nr. 12.1 genannten Titeln bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres für einen Teil der zu erwartenden Ausgabereste die Einwilligung zur Übertragung und Inanspruchnahme allgemein zu erteilen.
- 12.7 Einzelregelungen
- Die in den Nrn. 12.1 bis 12.6 getroffenen Regelungen finden keine Anwendung, soweit in den Einzelplänen in den Vorbemerkungen zum Geltungsbereich der Regelungen zur dezentralen Budgetverantwortung einzelne Bereiche ausdrücklich ausgenommen sind; sie finden zusätzlich Anwendung, soweit dort einzelne Bereiche ausdrücklich einbezogen sind.
- 12.8 Berichtspflicht
- Mehrausgaben bei einem Titel, die im Rahmen der Nrn. 12.1 und 12.7 aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geleistet werden, sind dem Landtag jährlich mitzuteilen, wenn sie einen Betrag von 500 000 € übersteigen.

605-1-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2009)

Vom 14. April 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl S. 386, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Wert „11,70 v.H.“ durch den Wert „11,94 v.H.“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und 10c“ gestrichen.

2. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 werden die Worte „Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und“ gestrichen.

3. In Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und“ gestrichen.

4. In Art. 7 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

5. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhalten zu dem Aufwand für den Vollzug der Aufgaben der Veterinärämter und des Futtermittelrechts eine jährliche pauschale Zuweisung, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:

Veterinärämter mit

1. bis zu 2,5 Tierärzten	70 000 €
2. mehr als 2,5 Tierärzten	
bis zu 4,5 Tierärzten	86 000 €
3. mehr als 4,5 Tierärzten	
bis zu 6 Tierärzten	119 000 €.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als Lebensmittel-

überwachungsbehörde jährlich eine Zuweisung in Höhe von 0,13 € je Einwohner. ²Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Wahrnehmung dieser Aufgabe jährlich eine Zuweisung in Höhe von 0,26 € je Einwohner.“

6. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“

7. Art. 10b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG), soweit sie nicht durch Finanzhilfen des Bundes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).“

8. In Art. 10c Satz 1 werden die Worte „zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel“ gestrichen.

9. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Mindestbetrag von 20 000 €“ durch die Worte „nach der Umlagekraft gestaffelten Mindestbetrag nach Abs. 3“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Worte „von Satz 2“ durch die Worte „der Sätze 2 und 3“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Basisbetrag des nach der Umlagekraft gestaffelten Mindestbetrags beträgt 26 000 €. ²Der Basisbetrag wird mit den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 festgelegten Vomhundertsätzen angesetzt, soweit die Umlagekraft je Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb der jeweils zugehörigen Umlagekraftgrenzen liegt. ³Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

10. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 51 v.H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer und 51 v.H. des auf Bayern entfallenden Ausgleichsbetrags nach § 11 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl I S. 3122) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.“
- bb) In Satz 4 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus der Summe des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer und des auf Bayern entfallenden Ausgleichsbetrags nach § 11 Abs. 2 ABMG, die jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen sind. ²Der Kommunalanteil an dieser Finanzmasse wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.“
11. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Art. 13 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt und wird der Wert „11,28 v.H.“ durch den Wert „10,39 v.H.“ ersetzt.
12. In Art. 13d werden nach den Worten „Art. 13 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
13. In Art. 13e werden nach den Worten „Art. 13 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
14. In Art. 14 werden die Worte „dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer“ durch die Worte „der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
15. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und werden die Worte „§ 5b Abs. 2 Satz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils gültigen Fassung“ durch die Worte „§ 5a Abs. 3 Satz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben und der Wortlaut zu Fußnote „¹²“ wird durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
16. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach der Zahl „7“ das Komma und die Bezeichnung „7a“ gestrichen.
- bb) In Nr. 7 werden die Worte „und wie der beratende Ausschuss nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 gebildet wird“ gestrichen.
- cc) In Nr. 10 werden die Worte „Art. 7a, 8“ durch die Worte „Art. 8“ ersetzt und wird nach dem Wort „auszuzahlen“ das Wort „sind“ eingefügt und werden die Worte „fällig sind“ durch die Worte „fällig ist“ ersetzt.
- dd) In Nr. 11 werden nach der Zahl „7“ das Komma und die Bezeichnung „7a“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Die näheren Bestimmungen zur Bemessung, Festsetzung und Auszahlung des Härteausgleichs nach Art. 16 werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen getroffen.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ werden die Worte „nach den Sätzen 1 und 2“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 2009 und 2010 aus der ungekürzten Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG jeweils 236 000 000 € zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.

(3) ¹Dem Kommunalanteil aus der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG können in den Jahren 2009 und 2010 jeweils bis zu 17 900 000 € für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zug von Staatsstraßen sowie für die Änderung von bestehenden Kreuzungen zwischen Staats- und Gemeindestraßen sowie zwischen Staats- und Gemeinde- und Kreisstraßen und für den Bau von unselbstständigen Radwegen sowie unselbstständigen Geh- und Radwegen an Staatsstraßen, soweit die Gemeinde die Änderungskosten oder die Kosten übernimmt, entnommen werden. ²Für die Förderhöhe und das Förderverfahren gelten die für den kommunalen Straßenbau geltenden Bestimmungen entsprechend.

(4) Dem Kommunalanteil aus der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG können in den Jahren 2009 und 2010 jeweils bis zu 30 000 000 € für Straßenbauvorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden, entnommen werden.

(5) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die jeweils maßgebliche Masse für die Aufteilung der Leistungen nach Art. 13a bis 13e FAG für die Jahre 2009 und 2010 aus der um jeweils 462 745 098,04 € gekürzten Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG.

(6) Abweichend von Art. 13a FAG ist für die Jahre 2009 und 2010 zur Errechnung des Gemeindeanteils

das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2009 um 27,96 v.H. und für das Jahr 2010 um 28,70 v.H. zu kürzen.

(7) Abweichend von Art. 13c Abs. 1 Satz 1 FAG tritt im Jahr 2009 an die Stelle des Werts „10,39 v.H.“ der Wert „10,82 v.H.“.

München, den 14. April 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer